

# § 90 SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

Bundesrecht

## Achtes Kapitel – Kostenbeteiligung -> Erster Abschnitt – Pauschalisierte Kostenbeteiligung

<b>Titel:</b> Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe	<b>Normgeber:</b> Bund
<b>Redaktionelle Abkürzung:</b> SGB VIII	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 860-8
<b>Normtyp:</b> Gesetz	

### § 90 SGB VIII – Pauschalisierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11 ,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1 , Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
  - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
  - b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

<sup>2</sup>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. <sup>3</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 , 87 , 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. <sup>4</sup>Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. <sup>2</sup>Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. <sup>4</sup>Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch

Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. <sup>2</sup>Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch , Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. <sup>3</sup>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.